

II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Streitwert

II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Streitwert

Streitwert

*Grundlage für
Kosten-
berechnung*

Wird durch den wirtschaftlichen Wert des **Streitgegenstands** bestimmt, soweit §§ 39 ff GKG und §§ 3-9 ZPO nicht anderes bestimmen.

II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Streitwert

Streitgegenstand

*Grundlage für
Kosten-
berechnung*

wird wiederum durch den Klageantrag bestimmt (z.B. Zahlung von 10.000 € oder Herausgabe eines Kfz., Zeitwert 15.000 €)

maßgebend ist, was die Partei mit ihrer Klage erreichen will, also allein der Antrag/ die Anträge

II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Streitwert

Streitgegenstand

*Grundlage für
Kosten-
berechnung*

ist der Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme, setzt das Gericht von Amts wegen den Streitwert vorläufig durch Beschluss fest, § 63 Abs. 1 GKG
(z.B. Räumungsklage, Feststellungsklage)

II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Streitwert

eine vorläufige Wertfestsetzung erfolgt daher unter folgenden Voraussetzungen

*Das ist die Aufgabe von Richter*innen*

- es besteht eine Vorauszahlungspflicht, § 12 ff GKG
- Gegenstand des Verfahrens ist keine bestimmte Geldsumme in Euro
(z.B. Klagen auf Herausgabe, Räumung, Abgabe einer Willenserklärung)

II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Streitwert

Höhe des Streitwertes

ist von der Partei in der Klageschrift **anzugeben** (§ 61 GKG)

wird vom
Kosten-
beamten

der
Klageschrift
entnommen
(§ 26 Abs.
2 KostVfg)

wird ggf.
vom Gericht
festgesetzt

§ 63
Abs. 1, 2
GKG

II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Streitwert

Bewertungszeitpunkt

für den Streitwert ist der **Zeitpunkt der Antragsstellung** maßgeblich,

§ 40 GKG, § 4 Abs. 1 ZPO

Eingang von
Klage
...

Antrag

oder Rechts-
mittel

II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Streitwert

Zinsen/ Nebenforderungen

Zinsen und **Nebenforderung** bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderung geltend gemacht werden (§ 43 Abs. 1 GKG, § 4 Abs. 1 ZPO)

Streitwert:
10.000 €

z.B. Klage auf Zahlung von 10.000 € Kaufpreisforderung nebst 785 € Inkassokosten

*Inkasso-
kosten =
Neben-
forderung*

*§ 43 I
GKG*

II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Streitwert

Zinsen/ Nebenforderungen

Werden jedoch Zinsen oder Kosten als Nebenforderung ohne den Hauptanspruch geltend gemacht, so ist der Wert der Nebenforderung maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt (§ 43 Abs. 2 GKG)

Streitwert:
200 €

z.B. Warenlieferung im Wert von 10.000 € aus den Monaten April wurde vom Kunden nicht bezahlt, nach Mahnung zahlt der Kunde die 10.000 € aber nicht die angefallenen Zinsen von 200 €.

§ 43 II
GKG